

# **VEREINBARUNG 2010**

vom 6. Dezember 2010

zwischen

**dem Kanton Obwalden,**  
vertreten durch den Regierungsrat  
dieser wiederum vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement,  
St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

und

**der Engelberger Autobetriebe AG (EAB AG)**  
Poststrasse 3  
6391 Engelberg

sowie

**der Einwohnergemeinde Engelberg**  
Dorfstrasse 1  
6391 Engelberg

über

**Beiträge an den Ortsbus Engelberg**

## **1. Ortsbus Engelberg**

Zur Abdeckung der vielfältigen Mobilitätsbedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Schülern und Studenten betreibt die EAB AG ein Ortsbus-System, das als Gratisbus angeboten wird.

## **2. Kantonsbeitrag**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (öVG; GDB 772.1) kann der Regierungsrat mit einer Transportunternehmung Vereinbarungen über weitere Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere über Massnahmen zu Gunsten des Ausflugs- und Ortsverkehrs, abschliessen. Die Vereinbarungen bedürfen der abschliessenden Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 14 Abs. 3 öVG).

Auf der Basis von ungedeckten Kosten von Fr. 125 000.– leistet der Kanton Obwalden ab dem Jahr 2011 an den Ortsbus Engelberg einen Kantonsbeitrag von pauschal Fr. 50 000.– pro Kalenderjahr.

Die Rechnungstellung der EAB AG an den Kanton erfolgt zweimal jährlich im März und September je für den halben Betrag.

## **3. Beitrag der Einwohnergemeinde Engelberg**

Die Einwohnergemeinde Engelberg verpflichtet sich, jährlich wenigstens Fr. 75 000.– an die ungedeckten Kosten zu leisten, zusätzlich zur Abgeltung für Schulbustransporte (zehn Prozent der Fahrgäste).

Die Rechnungstellung der EAB AG an die Gemeinde erfolgt gemäss separater Vereinbarung direkt an die Einwohnergemeinde Engelberg.

## **4. Dauer**

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann von jeder der drei Parteien mit sechsmonatiger Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **5. Genehmigung und Änderungen**

Die vorliegende Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat unterzeichnet. Änderungen der Vereinbarung werden mit Nachträgen geregelt.

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Sarnen, 6. Dezember 2010

Volkswirtschaftsdepartement  
Kanton Obwalden

Niklaus Bleiker, Regierungsrat

Engelberg, .....

Engelberger Autobetriebe AG

André Küttel, VR-Präsident

Tobias Matter, Geschäftsführer

Engelberg, .....

Einwohnergemeinde Engelberg

Martha Bächler, Talamann

Roman Schleiss, Gemeindeschreiber